

Statuten

Inhalt

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	4
III.	Genossenschaftskapital	4
IV.	Organisation der Genossenschaft.....	5
V.	Organe der Gesellschaft	5
A.	Die Generalversammlung	5
B.	Der Verwaltungsrat	7
C.	Die Geschäftsleitung	9
D.	Die obligationenrechtliche Revisionsstelle	9
VI.	Allgemeine Bestimmungen	10
VII.	Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung	10
VIII.	Bekanntmachungen	10
IX.	Bank - und Geschäftsgeheimnis	11
X.	Auflösung, Fusion und Liquidation	11
XI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma	Art. 1	Unter der Firma „GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft“ besteht nach den vorliegenden Statuten, den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art.828 ff. OR) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft.
Sitz, Zweigniederlassungen	Art. 2	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Glarus Süd, die Firmenadresse ist in 8762 Schwanden. Sie kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten.
Zweck, Geschäftstätigkeit	Art. 3	<p>Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regional tätigen Bank.</p> <p>Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer regional tätigen Bank üblichen Geschäfte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Passivgeschäft<ul style="list-style-type: none">- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagenb) Kreditgeschäft<ul style="list-style-type: none">- Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Hypotheken- Baukredite- Darlehen- Vorschüsse und Kontokorrentkredite- Verpflichtungskredite- Blankokredite können ausnahmsweise an bekannte Firmen und Private gewährt werden. Sie haben sich durch geeignete Unterlagen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.c) Dienstleistungsgeschäft<ul style="list-style-type: none">- Anlageberatung und Vermögensverwaltung- Effektenhandel- Derivative Geschäfte für Kunden- Zahlungsverkehr- Andere bankübliche Dienstleistungen und Geschäfte, die den Zweck der Gesellschaft fördernd) Eigengeschäfte<ul style="list-style-type: none">- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente <p>Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, vermitteln, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.</p> <p>Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p>
Geschäftskreis	Art. 4	Der Geschäftskreis umfasst im Inland hauptsächlich den Kanton Glarus und die angrenzenden Kantone. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.

Auslandgeschäfte sind in beschränkter Masse zulässig. Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 5	<p>Als Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden, die sich zur Förderung der Interessen der Genossenschaft verpflichten. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und der Übernahme mindestens eines Anteilscheines.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates, wobei dieser die Aufnahme ohne Grundangabe endgültig ablehnen kann.</p>
Register	Art. 6	<p>Über die Genossenschafter wird ein Genossenschaftsregister geführt. Die Genossenschaft anerkennt nur die im Genossenschaftsregister eingetragenen Eigentümer von Anteilscheinen als stimmberechtigte Genossenschafter.</p>
Löschung	Art. 7	<p>Das Mitglied der Genossenschaft wird im Verzeichnis gelöscht bei dessen Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, bei Austritt oder Ausschluss.</p>
Mitgliedschafts- verlust durch Tod	Art. 8	<p>Im Erbfall geht die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten auf die Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie, solange nicht eine Zuteilung der einzelnen Anteilscheine erfolgt ist, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen und diesen am Sitze der Genossenschaft anzumelden.</p> <p>Die Stimmberechtigung der Erben entsteht erst mit deren Eintragung im Register gemäss Art. 6 der Statuten.</p> <p>Art. 5 Abs. 2 vorstehend sowie Art. 14 nachstehend gilt auch beim Erb- gang.</p>
Mitgliedschafts- verlust durch Austritt	Art. 9	<p>Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen an die Geschäftsleitung der Bank mit Rückgabe der Anteilscheine in der Beilage. Sie ist zulässig per 31. Dezember jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Vorbehalten bleibt Art. 14 nachstehend.</p>
Mitgliedschafts- verlust durch Ausschluss	Art. 10	<p>Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Verwaltungsratsbeschluss aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Pflichten. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung und gemäss Art. 846 Abs. 3 OR die Anrufung des Richters zu.</p>

III. Genossenschaftskapital

Genossen- schaftskapital	Art. 11	<p>Die Genossenschaft gibt auf den Namen der Genossenschafter lautende Anteilscheine von nominell CHF 1'000 aus. Die einbezahlten Anteilscheine bilden das Grundkapital der Genossenschaft.</p> <p>Das Genossenschaftskapital kann durch den Verwaltungsrat jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine erhöht werden.</p>
-----------------------------	---------	--

Haftung	Art. 12	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.
Anteilscheine	Art. 13	Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein übernehmen. Die Anteilscheine sind vollständig zu liberieren. Ein Genossenschafter kann nach Ermessen des Verwaltungsrates mehrere Anteilscheine erwerben. Die Genossenschaft kann anstelle von Anteilscheinen Zertifikate ausstellen, die gleichzeitig mehrere Anteilscheine repräsentieren. Die Anteilscheine sind übertragbar. Die Übertragung ist auf dem Anteilschein mit Angabe des Datums unterschriftlich zu bescheinigen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Erwerb eines Anteilscheines durch einen Dritten begründet nur dann die Mitgliedschaft, wenn die übrigen Voraussetzungen von Art. 5 bzw. Art. 8 erfüllt sind. Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer zu.
Rücknahme von Anteilscheinen	Art. 14	Die Rücknahme der Anteilscheine kann durch den Verwaltungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (Art. 26 Abs. 1 Eigenmittelverordnung). Die Rücknahme erfolgt nur, wenn die verbleibenden Eigenmittel der Genossenschaft den Anforderungen nach Artikel 41 der Eigenmittelverordnung genügen. Die Rückzahlung von Anteilscheinen richtet sich nach Art. 15 der Statuten. Bis zur Rückzahlung haften die Anteilscheine der ausscheidenden Genossenschafter unverändert für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.
Rückzahlung von Anteilscheinen	Art. 15	Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt höchstens zum Nominalbetrag. Weitere Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht; vorbehalten bleibt ein allfälliger Abfindungsanspruch im Sinne von Art. 865 Abs. 2 OR.

IV. Organisation der Genossenschaft

Organe	Art. 16	Die Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> A. Die Generalversammlung B. Der Verwaltungsrat C. Die Geschäftsleitung D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle
--------	---------	--

V. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Befugnisse	Art. 17	Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten, b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten, c) Wahl und Abberufung der obligationenrechtlichen Revisionsstelle,
------------	---------	--

		<ul style="list-style-type: none"> d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
Ordentliche Generalversammlung	Art. 18	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung, spätestens im Monat April statt. Zeit und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 19	<p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren statt. Der Verwaltungsrat hat auch innert dreier Monate eine Generalversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.</p>
Einberufung, Verhandlungsgegenstände, Anträge	Art. 20	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder in anderer geeigneter Übermittlungsform an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschafter.</p> <p>Die Einladung enthält die Verhandlungsgegenstände, wie auch die Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter, bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten anzugeben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR.</p>
Stimmrecht, Vertretung	Art. 21	<p>Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine eine Stimme.</p> <p>Die Vertretung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p>
Vorsitz, Stimmzähler	Art. 22	<p>Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz an der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Stimmzähler.</p>

Protokoll	Art. 23	Der Protokollführer wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses wird durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird bei der Genossenschaft aufbewahrt. Die Genossenschafter haben ein Einsichtsrecht.
Beschluss-fassung	Art. 24	<p>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter eine geheime Abstimmung resp. Wahl verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der ungültigen Stimmen.</p> <p>Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>

B. Der Verwaltungsrat

Zusammen- setzung, Wahl	Art. 25	<p>Der Verwaltungsrat der Genossenschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.</p> <p>Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt vier Jahre. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft sind wieder wählbar.</p> <p>Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.</p> <p>Im Zeitpunkt der Wahl resp. Wiederwahl darf der zu wählende Verwaltungsrat nicht älter sein als 66 Jahre. Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p> <p>Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwä gerte sowie mehrere Teilhaber der gleichen Firma dürfen nicht gleichzeit ig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.</p>
Konstituierung	Art. 26	Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bezeichnet den Aktuar, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht.
Sitzungen	Art. 27	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einladung erfolgt in geeigneter Übermittlungsart, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen ist die telefonische Einberufung und eine Abkürzung der Frist gestattet.</p> <p>Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die obligationenrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>

Beschluss-fähigkeit	Art. 28	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Beschlussfassung	Art. 29	Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen und kein Mitglied die mündliche Beratung an einer Sitzung verlangt.
Protokoll	Art 30	Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches jeweils an der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung genehmigt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Aufgaben	Art. 31	Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.
Oberleitung	Art. 32	Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik b) Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzordnung, sowie Bestellung von Ausschüssen c) Festlegung ausgewählter Aspekte im Personalwesen <ul style="list-style-type: none"> - wie Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen - Festsetzung deren Anstellungsbedingungen - Ernennung und Abberufung der Internen Revision - Festsetzung Entschädigung für die Genossenschaftsorgane - Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung d) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung f) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge, Einberufung der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse g) Antragstellung betreffend Verwendung Bilanzgewinn h) Erstellung des Geschäftsberichtes i) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaffern j) Festsetzung der Bedingungen und des Umfangs bei der Ausgabe von Anteilscheinen und Zuteilung an die einzelnen Genossenschaffter k) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen l) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung <p>Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten- oder Geschäfts- und Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.</p>
Aufsicht und Kontrolle	Art. 33	Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem: <ul style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen b) Entgegennahme und Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang

		<ul style="list-style-type: none"> c) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen d) Behandlung der von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft zu erstattenden Berichte e) Erteilung von Weisungen an die interne Revision sowie Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
Delegation, Geschäfts- & Organisationsreglement	Art. 34	Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse übertragen und auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im Geschäfts- und Organisationsreglement.

C. Die Geschäftsleitung

Organisation	Art. 35	<p>Die Geschäftsleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ. Sie besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>Mindestens der Geschäftsleitungsvorsitzende nimmt mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.</p>
Vertretung	Art. 36	Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft im operativen Bereich gegenüber Dritten.
Aufgaben, Befugnisse	Art. 37	<p>Die Geschäftsleitung ist für die Geschäftsführung der Genossenschaft verantwortlich. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsstrategie um und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.</p> <p>Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.</p>

D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer	Art. 38	Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle gemäss Art. 906 in Verbindung mit 727ff OR. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Aufgaben, Befugnisse, Unabhängigkeit	Art. 39	Für die Anforderungen an die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der obligationenrechtlichen Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 728ff des Obligationenrechtes.
Erweiterte Pflichten	Art. 40	Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der obligationenrechtlichen Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern (Art. 731a Abs. 2 OR vorbehalten).

VI. Allgemeine Bestimmungen

Ausstandspflicht	Art. 41	Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben in den Ausstand zu treten bei Geschäften, welche die eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.
Firmazeichnung	Art. 42	<p>Die Genossenschaft wird grundsätzlich nur durch Kollektivzeichnung verpflichtet. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind im Handelsregister angemeldet. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung je zu zweien kollektiv.</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet den weiteren Kreis der zeichnungsberechtigten Personen. Zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen kann der Verwaltungsrat einzelnen Personen Vollmacht erteilen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann weiter anordnen, dass in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs nur mit einer oder ohne Unterschrift abgegeben werden. Solche Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnung sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p>
Verantwortlichkeit	Art. 43	Die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung

Jahresrechnung	Art. 44	<p>Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.</p> <p>Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt. Sie wird spätestens innert vier Monaten nach Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet und veröffentlicht.</p>
Gewinnverwendung	Art. 45	<p>Aus dem Bilanzgewinn werden zunächst die Reserven gemäss den obligationenrechtlichen und bankengesetzlichen Bestimmungen gespiesen.</p> <p>Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften. Der durch die Generalversammlung zu beschliessende Zinssatz betreffend die Verzinsung des Genossenschaftskapitals (Dividende) darf den jeweiligen landesüblichen Zinssatz für erste Hypotheken höchstens um ein Prozent übersteigen.</p>

VIII. Bekanntmachungen

Publikationen	Art. 46	Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen.
---------------	---------	---

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch schriftliche Mitteilung oder in anderer geeigneter Übermittlungsform.

IX. Bank - und Geschäftsgeheimnis

Schweige- pflicht	Art. 47	Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonstwie beauftragten Personen sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit und das Bankgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten. Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen.
----------------------	---------	--

X. Auflösung, Fusion und Liquidation

Auflösung, Fusion, Liquidation	Art. 48	Für die Auflösung der Gesellschaft, die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nominalbetrag verbleibende Genossenschaftsvermögen wird in Sinne von Art. 26 der Eigenmittelverordnung einer öffentlichen oder einer steuerbefreiten privaten Institution zugewiesen. Das Nähere hierüber beschliesst die Generalversammlung.
--------------------------------------	---------	--

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 49	Diese Statuten wurden am 13. Februar 2014 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht genehmigt und sind an der Generalversammlung vom 29. März 2014 beschlossen worden. Sie ersetzen jene vom 28. März 2009 und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.
---------------	---------	--

Schwanden, 29. März 2014

GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Zentner

Dieter Elmer